



---

<b>Pressesprecher:</b>	Uwe Baumgart
<b>Anschrift:</b>	Gerikestraße 104 39340 Haldensleben
<b>Telefon:</b>	+49 3904 7240-1204
<b>Telefax:</b>	+49 3904 7240-1270
<b>E-Mail</b>	pressestelle@boerdekreis.de

---

**Mitteilungsnummer:** 013

**Datum:** 9. Februar 2009

## Die untere Wasserbehörde informiert:

### Frühjahrsgrabenschauen für Gewässer zweiter Ordnung laufen im März und April

Im März/April 2009 kontrollieren die örtlich zuständigen Unterhaltungsverbände, die untere Wasserbehörde und Schaubeauftragte alle Gewässer zweiter Ordnung im Kreisgebiet auf ihren Unterhaltungszustand. In den Vorjahren wurden immer wieder Verstöße gegen das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt festgestellt.

Die Pflicht zur Unterhaltung von Gewässern ist eine öffentlich-rechtliche Aufgabe, die neben der Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses auch für die Pflege und Entwicklung gemäß den definierten Bewirtschaftungszielen sorgt.



Jens Paasche

„Funktionierende, intakte Gewässer dienen dem Wohl der Allgemeinheit und sind als Lebensraum zu sichern“, fasst Jens Paasche ein wichtiges Ziel der Arbeit der von ihm geleiteten unteren Wasserbehörde beim Landkreis Börde zusammen. Jens Paasche erläutert weiter: "Für die Unterhaltung der Gewässer der sogenannten zweiten Ordnung, zeichnen die Unterhaltungsverbände, denen die Gemeinden und die Eigentümer von Flächen angehören, verantwortlich".

Bei den Schauen in den vergangenen Jahren wurden immer wieder rechtswidrige Gewässerbenutzungen festgestellt. Paasche: „Dazu gehören angelegte Tränken für Weidevieh und die Kleintier- und Federviehhaltung in Gräben. Oft werden Böschungen zerstört und Gewässerprofile durch Viehtritt beschädigt, durch die im schlimmsten Fall Abflusshindernisse entstehen.“ Werden Zuwiderhandlungen festgestellt, ist die Behörde zum Handeln angehalten, nicht selten werden empfindliche Bußgelder verhängt.

Eigentümer von Weidegrundstücken zu Gewässern sollten ihre Grundstücke so einfrieden, dass das Weidevieh die Ufer nicht beschädigen kann. Soweit durch die Unterhaltungsverbände nichts anderes zugelassen wurde, ist ein Mindestabstand von 1,00 m zur oberen Böschungskante des Gewässers einzuhalten. Wegen der Notwendigkeit maschineller Unterhaltung dürfen Einfriedungen nicht höher als 1,10 m sein.

Weitere Informationen erteilt die untere Wasserbehörde des Landkreises Börde, Farsleber Straße 19, 39326 Wolmirstedt, Telefon: 03904 7240-4442 oder -4339.